

aber schon in vortiden . . umme bede wyllen . . der her scop Dienste verrichtet hatte.¹¹⁴⁾ Die Vogtei wird also nicht erst damals von den Grafen übernommen worden sein, wie v. Hodenberg irrtümlich annimmt. Sagt doch eine Urkunde von 1332, daß die Grafen Gerhard und Johann allodium seu curiam des Klosters cum pecoribus, agricolis . . et singulis attinentiis freimachen und ihren officiatis et subditis verbieten, die Kurie spoliare . . vel gravare.¹¹⁵⁾

Es bedurfte bei den geistlichen Gütern augenscheinlich ausdrücklicher Befreiung von den Vogteilasten. Im andern Falle blieben, wie zahlreiche Beispiele aus älterer und jüngerer Zeit ergeben, die gewöhnlichen Vogteirechte in Kraft.

1276 verpfändet der bremische Erzbischof die Vogtei über ein Viertel Landes des Anscharskapitels, das einem Meier eingethan ist, für 4 Mark. Dem Meier werden alle servitia und exactiones an den erzbischöflichen Vogt für die Dauer der Verpfändung erlassen.¹¹⁶⁾

In einer Urkunde von 1411 heißt es, daß von Ländereien in Ursten und Alken, die ein Vikar zu St. Anscharii in Bremen an einen Pfarrer als bona libera verkauft, als annuus census vulgariter voghetschat an das castrum Teddinghuzen bezw. an den dortigen Vogt ratione advocatie jährlich 4 Schilling zu entrichten seien.¹¹⁷⁾ Das bona libera scheint darauf hinzudeuten, daß es sich um Allodialbesitz des betreffenden geistlichen Herrn handelte, der aber von der Vogteiabgabe doch nicht entbunden war.

Bei Schenkungen und Verkäufen von Land an die Kirche wird das Vogteiverhältnis besonders geregelt. So lassen sich 1303 die Grafen v. Oldenburg ihr Vogteirecht an einem Grundstücke, das schon ihr Vater dem Dome zu Bremen geschenkt hatte, für 20 Mark von den Domherren abkaufen. Die Bebauer des Landes werden erst jetzt des Verbotes ledig, das per nos aut nostros advocatos quandocunque fieri consuevit, ne frumentum extra terram (d. h. der Grafschaft Oldenburg), ducatur.¹¹⁸⁾

¹¹⁴⁾ UB.VII, 120. — ¹¹⁵⁾ UB.VII, 87. — ¹¹⁶⁾ Brem. UB. I, 371. — ¹¹⁷⁾ Brem. UB. V, 9. — ¹¹⁸⁾ Brem. UB. II, 25.